

Testatsexemplar
Volkshochschule Coburg Stadt und Land
gGmbH, Coburg
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, Coburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, Coburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 25. Juni 2025

ETL Aucon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Gerd Möller
Wirtschaftsprüfer

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	1.225.000,00	1.225.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>4.611,00</u>	<u>9.458,00</u>	II. Bilanzgewinn	<u>57.069,95</u>	<u>101.777,26</u>
				<u>1.282.069,95</u>	<u>1.326.777,26</u>
II. Sachanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.957.843,95	1.742.472,95	Sonstige Rückstellungen	<u>1.318.856,05</u>	<u>1.355.440,00</u>
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>158.980,00</u>	<u>150.051,97</u>	C. VERBINDLICHKEITEN		
	<u>2.116.823,95</u>	<u>1.892.524,92</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	212.937,08	205.848,84
			davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: EUR 212.937,08 (Vorjahr: EUR 205.848,84)	29.573,64	27.551,91
III. Finanzanlagen			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>242.510,72</u>	<u>233.400,75</u>
Wertpapiere	<u>0,00</u>	<u>736.000,00</u>	davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: EUR 29.573,64 (Vorjahr: EUR 27.551,91)	<u>39.474,20</u>	<u>128.442,30</u>
	<u>2.121.434,95</u>	<u>2.637.982,92</u>	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN				<u>2.882.910,92</u>	<u>3.044.060,31</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>156.484,21</u>	<u>15.923,57</u>			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>601.037,62</u>	<u>386.275,85</u>			
	<u>757.521,83</u>	<u>402.199,42</u>			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>3.954,14</u>	<u>3.877,97</u>			
	<u>2.882.910,92</u>	<u>3.044.060,31</u>			

Anhang zum Jahresabschluss 2024

Der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH

1. Allgemeine Angaben

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Coburg und ist im Handelsregister unter der Nummer HRB 3793 beim Amtsgericht Coburg eingetragen. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH (VHS) ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach der in den §§ 266, 275 HGB vorgeschriebenen Form, wobei durch den Gegenstand der Gesellschaft gebotene Ergänzungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen wurden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden. Die GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Auf der Grundlage der Finanzierungsvereinbarung vom 13. Oktober 2021 erhält die VHS von den Gesellschaftern Stadt und Landkreis Coburg einen Defizitausgleich in Höhe von jeweils 280.000,00 €. Ist das Defizit geringer, so kann die VHS den Minderbetrag in einem Sonderposten für Investitionen sowie als Liquiditätsreserve verwenden.

Wichtig ist den Gesellschaftern, die Planungssicherheit der Volkshochschule und stabile Haushaltansätze für die Kommunen.

Die Verfahrensweise hat ihre Grundlage in den Beschlüssen der Gesellschafter:

- Stadt Coburg, Beschluss der 5. Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2021
- Landkreis Coburg, Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport vom 28. Juni 2021 und des Kreistags vom 22. Juli 2021.

2. Bilanzierung und Bewertung

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich nicht abziehbarer Vorsteuer bewertet, wobei erhaltene Rabatte und Skonti abgesetzt wurden. Das abnutzbare Anlagevermögen wurde durch planmäßige Abschreibungen vermindert. Dabei wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode verwendet, wobei Abschreibungszeiträume den betrieblichen Nutzungsdauern entsprechen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagespiegel, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen waren nicht notwendig.

3.3. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel sind Guthaben bei Kreditinstituten, sowie ein geringer Kassenbestand.

3.4. Aktive Rechnungsabgrenzung

1.) Werbeflächenanmietung / Stadtbus Anteil 2025	3.288,69 €
2.) Update Lexware FIBU Anteil 2025	665,45 €

3.954,14 € abgegrenzt

3.5. Stammkapital und Rücklagen

Das Stammkapital wird zum Nennbetrag in Höhe von 1.225.000,00 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis 2024 von - 44.707,31 € (Verlust) mindert den bestehenden Bilanzgewinn. Der bisherige Gewinnvortrag von 101.777,26 € mindert sich auf 57.069,95 € und wird benötigt zur Absicherung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit im Jahr 2025.

Einen Teil dieses Vortrags können die Gesellschafter in eine Gewinnrücklage einstellen, deren Verwendung gebunden ist an die Regelung in der Finanzierungsvereinbarung.

3.6. Rückstellungen

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2005 wurde der Gesellschafter beauftragt, im Rahmen einer vorsorglichen Geschäftspolitik Rückstellungen für wirtschaftliche Anpassungen zu bilden. Die Gesellschafter (Stadt und Landkreis) möchten nicht im Falle von eintretenden Risiken mit finanziellen Leistungen nachschießen.

Die Entwicklung der Rückstellungen wird in der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Besprechung über den Jahresabschluss abgestimmt.

Eine Refinanzierung der Investition für das Gebäude Löwenstraße 15 durch Abschreibungen ist nicht möglich, weil die Ausgaben als Erhaltungsaufwand erfasst wurden, das Gebäude mit dem Erinnerungswert in der Bilanz ausgewiesen ist. Deshalb war es notwendig, eine Ansparrückstellung für Gebäudereparaturen gemäß § 249 Abs. 2 HGB zu bilden, diese beträgt 165.800,00 €. Es handelt sich hierbei um eine Rückstellung, die in Ausübung des Wahlrechts von Art 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB fortgeführt wird.

Übersicht Rückstellungen:

Personenbezogene Rückstellungen	744.570,00 €
Gebäudebezogene Rückstellungen	220.800,00 €
Absatzbezogene Rückstellungen	165.626,05 €
Übrige Rückstellungen	187.860,00 €

Personenbezogene Rückstellungen umfassen die ZVK Sanierungsumlage, Abfindungen, Urlaubs- und Überstunden, Fahrtkosten, Außenstellenleiter Vergütungen und Rentenversicherungsbeiträge BAMF-Kursleiter.

Gebäudebezogene Rückstellungen umfassen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, Rückbaukosten und Brandschutz.

Absatzbezogene Rückstellungen umfassen die Rückforderungen von Bundesmitteln, drohende Verluste aus laufenden Kursen und Verwendungsnachweisen ESF.

Übrige Rückstellungen umfassen interne Jahresabschlusskosten, die Jahresabschlussprüfung, die Datenschutzverordnung, Mieten und Digitalisierung der Registratur/des gesamten Belegwesens.

3.7. Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeitsspiegel 31.12.2024

Arten der Verbindlichkeiten	Unter 1 Jahr EUR	2 – 5 Jahre EUR	Über 5 Jahre EUR	Summe EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	212.937,08	0,00	0,00	212.937,08
Sonstige Verbindlichkeiten	29.573,64	0,00	0,00	29.573,64
	242.510,72	0,00	0,00	242.510,72

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Umsatzerlöse

In den Umsatzerlösen sind Kursgebühren von 765.512,69 € (727.776,22 € in 2023, Steigerung 5,2%) enthalten, davon entfallen auf die Stadt 427.824,60 € und auf den Landkreis 337.688,09 €

Alle Kurse und Vorträge sind mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und des Landkreises heterogen besetzt. Die Umsatzerlöse beziehen sich auf den Durchführungsort, nicht auf den Wohnort des Teilnehmers.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Von den sonstigen betrieblichen Erträgen entfallen, zur Förderung der Pflichtaufgabe Erwachsenenbildung, auf die Kommune und den Freistaat folgende Beträge:

2024	Euro
Zuwendung der Gesellschafter gemäß Vereinbarung vom 13.10.2021	560.000,00
Landesmittel Förderung der Erwachsenenbildung	236.327,88
Personalfinanzierungsprogramm des Bayerischen Volkshochschulverbandes	78.461,54
	874.789,42

4.3. Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen

Hauptposition sind die Honorare mit 434.840,28 € für die allgemeine Erwachsenenbildung und die Bildungsprojekte.

4.4. Personalaufwand

Bei den Aufwendungen für Altersversorgung handelt es sich um tarifgemäß zu zahlende Beiträge zur Zusatzversorgungskammer in Höhe von 124.638,60 € (Vorjahr 104.843,34 €). Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich auf 1.665.841,12 €.

4.5. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen belaufen sich auf 143.417,14 €.

Darin enthalten sind Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 5.068,48 €.

4.6. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Im Wirtschaftsjahr 2024 entstanden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 58.744,07 € und periodenfremde Erträge in Höhe von 144,92 €.

5. Entwicklungen seit dem Bilanzstichtag

Die Anmeldungen und Teilnehmerbeiträge entwickeln sich in 2025 positiv, jedoch nicht abschließend zufriedenstellend im Vergleich zu den Vorjahreszahlen. Kritisch ist die Ausgabenseite, hier die Energiekosten, der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst und damit verbundene deutlich höhere Personalkosten.

6. Angaben zu den Gesellschaftsorganen

6.1 Geschäftsführung

Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ist der Geschäftsführer Rainer Maier arbeitsrechtlich ausgeschieden. Die neue Geschäftsführerin, Frau Anna Stößel, hat ihren Dienst am 1. April 2024 angetreten. Bis zum Eintritt von Frau Stößel als neue Geschäftsführung, hat die stellvertretende Geschäftsführung, Frau Nadine Dühorn, die Geschäfte kommissarisch geführt. Im Handelsregister war Herr Maier bis zum Eintritt von Frau Stößel eingetragen.

Hinsichtlich der Angaben der Geschäftsführer-Bezüge wird von der Schutzklausel des §286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Stadt Coburg wurde in der Gesellschafterversammlung durch den 3. Bürgermeister und Kulturreferenten Herrn Can Aydin vertreten, Vertreter des Landkreises Coburg war Landrat Sebastian Straubel.

6.3 Aufsichtsrat

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben von der VHS keine Bezüge erhalten.

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Mitglieder an:

Sebastian Straubel, Landrat, Aufsichtsratsvorsitzender

stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Kulturreferent, 3. Bürgermeister,
Herr Can Aydin

Frank Rebhan, Kreisrat, Oberbürgermeister der Stadt Neustadt bei Coburg

Gabriele Morper-Marr, Stadträtin

Kevin Klüglein, Stadtrat,

Ernst-Wilhelm Geiling, Kreisrat

Antoinetta Bafas, Stadträtin

Wolfgang Rebhan, Kreisrat

Im Geschäftsjahr wurden 50,00 € an Aufwandsentschädigungen an den Aufsichtsrat gezahlt.

7. Mitarbeiter

In der Stellenübersicht der VHS gGmbH stellt die Gruppe der Angestellten (ohne Geschäftsführer) eine durchschnittliche Beschäftigungszahl von 3,0 Mitarbeitern, in der Gruppe der Kursleiter von 33,5 Mitarbeitern und in der Gruppe der Arbeiter und Aushilfen von 5 Mitarbeitern. Honorarprofessoren in freiberuflicher Tätigkeit 451, jeweils nach Auftragslage.

8. Honorar Wirtschaftsprüfung

Für die Jahresabschlussprüfung wurde ein Honorar in Höhe von 10.000,00 € (brutto) zurückgestellt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Coburg, den 20. Juni 2025

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH

gezeichnet

Anna Stößel

Geschäftsführerin der VHS Coburg

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.187,07	0,00	0,00	21.187,07	11.729,07	4.847,00	0,00	16.576,07	4.611,00	9.458,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.526.767,45	312.699,02	0,00	2.839.466,47	784.294,50	97.328,02	0,00	881.622,52	1.957.843,95	1.742.472,95
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	415.310,36	50.157,12	39.421,96	426.045,52	265.258,39	41.242,12	39.434,99	267.065,52	158.980,00	150.051,97
	2.942.077,81	362.856,14	39.421,96	3.265.511,99	1.049.552,89	138.570,14	39.434,99	1.148.688,04	2.116.823,95	1.892.524,92
III. Finanzanlagen										
Wertpapiere	736.000,00	0,00	736.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	736.000,00
	3.699.264,88	362.856,14	775.421,96	3.286.699,06	1.061.281,96	143.417,14	39.434,99	1.165.264,11	2.121.434,95	2.637.982,92



Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr 2024

1.1 Allgemeines und öffentliche Zwecksetzung

Gesellschafter der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH (VHS) sind die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg zu gleichen Teilen.

Die VHS erfüllt die öffentliche Aufgabe der Stadt Coburg nach Art. 57 Abs. 1 GO und die dem Landkreis Coburg nach Art. 52 LkrO von dessen Gemeinden übertragene Aufgabe. Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht vom 28.07.2016.

In der Stadt und im Landkreis Coburg ist die VHS die bewährte zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge in der Erwachsenenbildung und ein wichtiger Garant einer bürgerorientierten Bildungsinfrastruktur.

Das Weiterbildungszentrum VHS ist zugleich Lernort, Gestaltungsort und sozialer kultureller Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen.

Vom Freistaat und den Kommunen ist die VHS beauftragt, ein bedarfsgerechtes und bezahlbares Angebot an Weiterbildung zur Verfügung zu stellen, welches ohne finanzielle Hürden überwinden zu müssen, von allen Menschen wahrgenommen werden kann. Über diesen öffentlichen Bildungsauftrag hinaus unterstützt die VHS die Region auch, indem sie eine trägerübergreifende Bildungsberatung leistet, sowie bei der Umsetzung arbeitsmarktwirtschaftlicher und sozialpolitischer Zielsetzungen eine unverzichtbare Funktion übernimmt.

Die VHS fördert das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit und ist somit Tendenzbetrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Seit 01.01.2006 ist die VHS Gastmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und tariflich ungebunden.

Für Altverträge besteht auf der Grundlage der Betriebsumwandlung Bestandsschutz. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhält die VHS von beiden Gesellschaftern einen Defizitausgleich. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt nicht. In der Folge sind Risiken der Gesellschaft durch die Bildung von Rückstellungen abzusichern.

1.2 Geschäftsverlauf und Umsetzung von Leistungszielen

Die Gesamtleistung der VHS lässt sich in zwei Erfolgsfaktoren aufteilen:

- Personal und
- Infrastruktur (Räume, Medien, Lehr- und Lernmittel usw.).

Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ist eine dauerhafte Förderung für das Personal erforderlich.

Die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen ist eine satzungsgemäße Aufgabe der VHS.

Die Bundesagentur für Arbeit, sonstige Bundesprogramme oder der Europäische Sozialfonds stellen der vhs hierfür Drittmittel zur Verfügung.

Ökonomisch betrachtet sind diese Drittmittel eine Ergänzung zur Deckung der Gemeinkosten der Infrastruktur.

Die Häuser der VHS in der Lossaustraße (Lehrküche), der Löwenstraße 16 und 15 sowie der Löwenstraße 12 werden durch diese Lehrgänge am Vormittag intensiv genutzt und leisten damit einen wesentlichen Kostendeckungsbeitrag (Energie, Unterhalt und Instandsetzung).

Risiko dieser Förderung ist es, dass diese Mittel nur für eine Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt werden und Anschlussprojekte stets neu akquiriert werden müssen.

Übergänge mit auslaufender Projektförderung müssen stets abgefangen werden, so dass es naturgemäß zu Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben kommt.

1.3 Personalbericht

Die Grundversorgung im vhs Programmbereich erfolgt über unbefristet beschäftigte langjährige Mitarbeiter. Der Personaleinsatz im Bereich der Bildungsaufträge erfolgt in Übereinstimmung mit der Laufzeit sachlich befristet.

1.4 Infrastruktur

Eine Abschreibung / Refinanzierung des Gebäudes Löwenstr. 15 ist nicht möglich. Der Bilanzwert ist aufgezehrt durch die Totalabschreibung des Rechtsvorgänger Volkshochschule Coburg Stadt und Land e.V. Erhaltungsinvestitionen sind nur durch eine Rücklage oder Sonderleistungen der Gesellschafter zu finanzieren. Es wurde eine Ansparrückstellung gebildet, die im Falle eine Generalsanierung genutzt werden kann.

Das Gebäude Löwenstraße 12 wurde mit Kaufvertrag vom 08. November 2019 erworben. Mit Einheitswertbescheid vom 19. April 2022 wurde das gesamte Gebäude von der Grundsteuer befreit. Unter Berücksichtigung der Ertrags- und Vermögenslage soll das Haus Löwenstraße 12 für Bildungsangebote umgebaut werden. Die Architektenleistung wurde ausgeschrieben und mit Vertrag vom 14. April 2022 an das Architekturbüro Archi Viva vergeben. Die Baugenehmigung wurde am 28. April 2023 erteilt. Die Bauarbeiten wurden im Kalenderjahr 2024 grundsätzlich abgeschlossen. Am 02. Juli 2024 hat die Bauzustandsbesichtigung stattgefunden. Es sind vereinzelte Mängel festgestellt worden, die es noch zu beseitigen gilt sowie sind einige Auflagen und Anforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung ist hier im Gange.

Ziel der Umbaumaßnahme ist/war die Neugestaltung eines Bildungshauses im modernen Standard.

Die Anmeldung an der sog. Kaufhofkreuzung (Löwenstraße 12) ist ein Servicebüro, welches von vielen Teilnehmern für ihre Anmeldung und Beratung, aber auch für EDV-Schulungen (Erdgeschoss), genutzt wird.

Die Räumlichkeiten des Gebäudes Löwenstraße 16 werden schwerpunktmäßig für die Angebote der Beruflichen Bildung genutzt und verfügen aus diesem Grund – neben allgemeinen Veranstaltungsräumen – über einzelne speziell ausgestattete Schulungsräumlichkeiten (EDV-Räume, Schulungsraum „Pflege“).

Im städtischen Gebäude Lossaustraße 3 b verfügt die VHS Coburg über eine Lehrküche für berufliche Orientierungsmaßnahmen von arbeitslosen Jugendlichen. Die Orientierungsmaßnahmen werden von der Bundesanstalt für Arbeit über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschrieben.

Im städtischen Gebäude Steinweg 49 befindet sich das Perspektivenbüro sowie die Potentialwerkstatt des BIWAQ-Projektes „Stabi-plus II“, in dem Menschen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in prekären Arbeitsverhältnissen bei ihrem Weg in nachhaltige Arbeitsverhältnisse begleitet werden.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2024 ist ein grundsätzlicher Rückgang in den Erträgen zu verzeichnen bei zugleich – z. T. deutlich – gestiegenen Aufwendungen:

Die Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erhöhten sich von 727.776,22 € (2023) auf 765.512,69 €, dies ist ein Anstieg um 5,2 %. Das Niveau von 2019 = 882.614,47 € konnte trotz guter Entwicklung des Teilnehmendenverhalten noch nicht ganz wieder erreicht werden. Der bisherige Geschäftsverlauf 2025 zeigt, dass die Teilnehmer/innen weiter zurückkehren und das Bildungsangebot in Präsenz sehr schätzen.

Die Einnahmen aus Bildungsprojekten steigen um 13,1 %.

Die Position der „Sonstigen betrieblichen Erträge“ gewinnt durch die Auflösung der Rückstellungen für mögliche Rückforderungen von ESF-Mitteln, die in früheren BIWAQ-Projekten ausgezahlt wurden. Diese Projekte sind nun endgültig abgerechnet.

Die Zahlungen der Gesellschafter betrug unverändert jeweils 280.000 Euro und wurden als Defizitausgleich in der allgemeinen Erwachsenenbildung (Pflichtaufgabe) genutzt.

Dem gegenüber steht ein Rückgang in den Einnahmen der Landesmittel-Förderung. Diese sinkt von 376.404,69 € (2023) auf 297.617,15 €. Dies ist ein Rückgang um 21%. Auch die Einnahmen über das Personalfinanzierungsprogramm des BVV sinken um 7.852,22 € (entspricht 9,1 %).

Auch die Einnahmen aus „Sonstige Zinsen und Erträge“ sinken durch die notwendige Auflösung der Anlagen (s. unten) um 86,2 %, auf 2.222,95 €.

Ferner steigen die Aufwendungen in fast allen Positionen. Insbesondere personalbezogene Ausgaben steigen signifikant: Löhne und Gehälter sind von 1.532.590,19 € (2023) auf 1.665.841,12 € gestiegen, dies ist ein Anstieg um 8,7 %. Dementsprechend kam es auch bei den Sozialversicherungs-Personalkosten zu einem Anstieg um 117.161,56 €, auf 520.138,59 € (Anstieg um 29,1 %). Auf Grund der Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2025, eine lineare Entgelterhöhung von insgesamt 5,8 % in zwei Schritten bis 2026, werden diese Positionen weiter stark steigen.

Auch musste sehr stark in das Sachanlagevermögen investiert werden: Investitionen in Bereich „Grundstücke und Gebäude“ belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von insg. 312.699,02 €, Investitionen im Bereich „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ belaufen sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 50.157,12 €. Diese hohen

Investitionen wurden maßgeblich durch die Fertigstellung der Renovierungsmaßnahmen des Hauses Löwenstraße 12 bedingt. (Vgl. diesbezüglich auch: „1.4 Infrastruktur“.)

Mit Januar 2024 wurden die Anlagen in Höhe von 736.000,- € nach Ablauf der Mindestanlagendauer zur Sicherung der Liquidität aufgelöst.

Der Jahresverlust beträgt 44.707,31 € und mindert den bestehenden Gewinnvortrag. Der bisherige Gewinnvortrag von 101.777,26 € mindert sich auf 57.069,95 € und wird benötigt zur Absicherung unternehmerischer Risiken.

Einen Teil dieses Vortrags können die Gesellschafter in eine Gewinnrücklage einstellen, deren Verwendung gebunden ist an die Regelung in der Finanzierungsvereinbarung.

Die Liquidität war dennoch zu jedem Zeitpunkt gesichert.

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die VHS hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Anhand von Quartalszahlen wird die laufende Einnahmen- und Kostenentwicklung abgeglichen mit dem Vorjahr. Abweichungen können somit kurzfristig festgestellt werden. Reaktionszeiten für betriebliche Anpassungsvorgänge sind verkürzt.

Bildungspolitik ist in Deutschland durch Projektförderung gekennzeichnet. Im Markt um öffentlich geförderte Bildungsprojekte steht die gemeinnützige Volkshochschule in einem Wettbewerb mit kommerziellen Anbietern.

Geschäftspolitische Zielsetzung im Segment der Beruflichen Bildungsprojekte ist es:

- durch Qualifizierungsangebote die Chancen von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen zu verbessern,
- neben den Integrationskursen (Spracherwerb), die Sicherung des Spracherwerbes und die Verstärkung des Angebotes an berufsbezogener Sprachförderung für Migranten,
- durch berufsvorbereitende sowie ausbildungsbegleitende Maßnahmen für Jugendliche junge Menschen auf dem Weg von der Schule in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu begleiten.

Zur Erreichung der Zielsetzung hat die Volkshochschule eingerichtet:

- Niederschwellige Angebote im Quartier „Soziale Stadt Wüstenahorn“ und angrenzenden Stadtteilen, Förderprogramm BIWAQ V ab 01.05.2023.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für lernbehinderte Jugendliche
- Berufsintegrationsklasse (BIK) speziell für berufsschulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund, die ihre Berufsreife noch nicht erreicht haben, sozial und beruflich nicht voll integriert sind und ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten
- Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung § 81 SGB III (Viona, die Online Akademie)
- A+zubi, ein Kooperationsprojekt mit der IHK zu Coburg
- KuMit (Kultur des Miteinanders) gefördert durch den AMIF des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Jobbegleiter zur Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen geflüchteter Menschen über 27 Jahre.

Die mit den Gesellschaftern geschlossene Finanzierungsvereinbarung ist eine Grundfinanzierung zur Erfüllung der Pflichtaufgabe, die es der VHS ermöglicht, auf verschiedenen gesellschaftspolitischen Qualifizierungsfeldern erfolgreich tätig zu sein.

Die Auftragslage im Bereich der Bildungsprojekte wird weiterhin stark schwanken. Eine elastische Kostenstruktur ist einzuhalten. Arbeitsverträge müssen auch in Zukunft tariflich ungebunden und zeitlich befristet werden.

Ein Risiko in der wirtschaftlichen Entwicklung der vhs liegt in der galoppierenden Inflation, d. h., das frei verfügbare Einkommen der Teilnehmer/innen sinkt. Wie viel Geld die Bürger/innen noch für Kultur und Bildung ausgeben können, bleibt abzuwarten. Zur Aufrechterhaltung von Bildungsgerechtigkeit sollte das Programm der Volkshochschule nicht finanziell eingekürzt werden.

Bereits die Gründer/innen der Bayerischen Verfassung haben der Erwachsenenbildung einen hohen Stellenwert für das Gemeinschaftsleben eingeräumt. Im Artikel 139 der Verfassung werden die Kommunen verpflichtet Volkshochschulen zu betreiben. Wir bekommen Demokratie nicht geschenkt! Wir müssen sie in der Tradition humanistischer Aufklärung stets nachhaltig fördern. Volkshochschulen sind keine freiwillige Leistung in guten Zeiten, sondern sie ist unverzichtbare Vermittlungsinstanzen für demokratische Ideen und Werte. Die Volkshochschule ist verfassungsgemäß nicht nur ein Ort der Bildung, sondern auch ein Ort der Begegnung und damit ein wichtiger Teil des Gemeinschaftslebens.

Mit Blick auf das neue Umsatzsteuergesetz vom 01.01.2025, ist derzeit die Frage der Auslegung des neuen Umsatzsteuergesetzes (insbesondere UStG §4 Nr. 22a) problematisch: In einem Entwurf zur Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses zum Jahresbeginn 2025 erklärt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Erwerb fachübergreifender Kompetenzen zur Freizeitbeschäftigung. Steuerfrei solle Weiterbildung nur bleiben, wenn sie unmittelbaren Bezug zu einem Beruf oder der Berufswahl hat. Mit einem so engen Bildungsbegriff bewegte man sich fernab jeder gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität und grenzt ganze Ziel-/Bevölkerungsgruppen (Senioren) aus: Es wird eine künstliche Unterscheidung zwischen beruflichen und privaten Kompetenzen kreiert, obgleich Fähigkeiten wie Problemlösungsvermögen, Kommunikationsstärke und soziale Kompetenz in allen Lebensbereichen entscheidend sind, um lebenslang zukunftsfit zu bleiben. Eine solche Differenzierung würde ferner die Programmplanung von Weiterbildungseinrichtungen verkomplizieren und bürokratisieren, was in Folge die Preise für Weiterbildung in die Höhe treiben würde. All dies läuft dem Anspruch von Volkshochschulen entgegen, bezahlbare Bildungsangebote für die gesamte Bevölkerung zu gestalten. Die Volkshochschulverbände auf Bundes- und Landesebene befinden sich mit der Politik diesbezüglich derzeit im Austausch.

Zur Abgrenzung von Freizeit und Bildung wurde bereits eine Textwerkstatt durchgeführt, die den Bildungsauftrag klar herausstellt.

Die Liquiditätslage für 2024 war ausreichend.

Als risikobehaftet stellt sich des Weiteren auch die derzeitige Diskussion zum Thema „Freiberuflichkeit/abhängige Beschäftigung bei Honorarkräften“ dar: Aufgrund des sog. „Herrenberg-Urteils“ vom 28. Juni 2022 und der darin vorgenommenen Verschärfung der Kriterien der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften, haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Mai 2023 auf eine Neuausrichtung der Praxis von Sozialversicherungsprüfungen (somit auch der Statusfeststellungsverfahren) bei Honorarkräften verständigt. Deutschlandweit herrscht bei Trägern der Bildung

und Weiterbildung, so auch bei den Volkshochschulen, große Verunsicherung im Hinblick auf den rechtssicheren Einsatz von Honorarlehrkräften. Mit dem § 127 „Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“ SGB IV schafft der Gesetzgeber eine Interimslösung jedoch keine endgültige Rechtssicherheit. Denn trotz dieser derzeit neu gültigen Rechtslage, besteht unseres Erachtens weiterhin ein nicht unerhebliches Risiko, dem mit Rückstellung gem. § 249 HGB begegnet wird: § 127 Abs. 1 SGB IV sieht vor, dass im Falle eines Statusfeststellungsverfahrens, das zu dem Ergebnis kommt, dass bei einer Lehrtätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, die Versicherungspflicht auf Grund dieser Beschäftigung erst dann zum 01.01.2027 eintritt, wenn sowohl „1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind“. Dies ist der Fall; in den geschlossenen Verträgen ist dieser Umstand als Vermerk explizit Vertragsbestandteil. Als auch ist Voraussetzung, dass „2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt“. Eine solche Zustimmung muss dabei in schriftlicher Form erfolgen. Ein Vermerk im Honorarvertrag ist für eine hinreichende Rechtssicherheit dafür nicht ausreichend, ebenso wenig eine (rein) mündliche Erklärung. Es wird derzeit diesbezüglich auf weitere Rechtssicherheit hingearbeitet.

Risikobehaftet ist schließlich ebenso der Umstand, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026-2028 mit der Stadt und dem Landkreis Coburg beschlossen wurde. Eine solche ist unerlässlich für das wirtschaftliche Fortbestehen.

4. Ausblick

Der Wirtschaftsplan 2025 ist von den Gesellschaftern bereits beschlossen, die Zahlen für das erste Quartal erfüllen die Planungszahlen.

Da mit dem Geschäftsjahr 2024 die bisher gültige Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt und dem Landkreis auslief, wurde am 10. Dezember 2024 eine neue Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt und dem Landkreis Coburg unterzeichnet. Diese ist nun – abweichend vom bisherigen System der dreijährigen Vereinbarung – nur für das Geschäftsjahr 2025 gültig. Ferner sieht sie eine neue Vorgehensweise in der finanziellen Unterstützung vor: Künftig werden Zuwendungen ausschließlich in Form von Defiziterstattungen gewährt. Diese belaufen sich auf insg. max. 540.000,- € (je Gesellschafter max. 270.000,- €). Dies ist eine Kürzung der finanziellen Unterstützung in Höhe von insg. 20.000,- €.

Die Teilnehmerschaft signalisiert ein hohes Interesse am gemeinschaftlichen Lernen in Präsenz. Die Anmeldezahlen verbessern sich weiterhin. Jedoch konnte auch mit Ablauf des Jahres 2024 noch nicht in Gänze wieder an die Zahlen vor der Pandemie angeschlossen werden.

Insgesamt wird auf ein ausgeglichenes Jahresergebnis hingearbeitet.

Coburg, den 20. Juni 2025

gezeichnet
Anna Stößel
Geschäftsführerin der VHS Coburg



Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr 2024

1.1 Allgemeines und öffentliche Zwecksetzung

Gesellschafter der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH (VHS) sind die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg zu gleichen Teilen.

Die VHS erfüllt die öffentliche Aufgabe der Stadt Coburg nach Art. 57 Abs. 1 GO und die dem Landkreis Coburg nach Art. 52 LkrO von dessen Gemeinden übertragene Aufgabe. Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht vom 28.07.2016.

In der Stadt und im Landkreis Coburg ist die VHS die bewährte zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge in der Erwachsenenbildung und ein wichtiger Garant einer bürgerorientierten Bildungsinfrastruktur.

Das Weiterbildungszentrum VHS ist zugleich Lernort, Gestaltungsort und sozialer kultureller Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen.

Vom Freistaat und den Kommunen ist die VHS beauftragt, ein bedarfsgerechtes und bezahlbares Angebot an Weiterbildung zur Verfügung zu stellen, welches ohne finanzielle Hürden überwinden zu müssen, von allen Menschen wahrgenommen werden kann. Über diesen öffentlichen Bildungsauftrag hinaus unterstützt die VHS die Region auch, indem sie eine trägerübergreifende Bildungsberatung leistet, sowie bei der Umsetzung arbeitsmarktwirtschaftlicher und sozialpolitischer Zielsetzungen eine unverzichtbare Funktion übernimmt.

Die VHS fördert das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit und ist somit Tendenzbetrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Seit 01.01.2006 ist die VHS Gastmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und tariflich ungebunden.

Für Altverträge besteht auf der Grundlage der Betriebsumwandlung Bestandsschutz. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhält die VHS von beiden Gesellschaftern einen Defizitausgleich. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt nicht. In der Folge sind Risiken der Gesellschaft durch die Bildung von Rückstellungen abzusichern.

1.2 Geschäftsverlauf und Umsetzung von Leistungszielen

Die Gesamtleistung der VHS lässt sich in zwei Erfolgsfaktoren aufteilen:

- Personal und
- Infrastruktur (Räume, Medien, Lehr- und Lernmittel usw.).

Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ist eine dauerhafte Förderung für das Personal erforderlich.

Die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen ist eine satzungsgemäße Aufgabe der VHS.

Die Bundesagentur für Arbeit, sonstige Bundesprogramme oder der Europäische Sozialfonds stellen der vhs hierfür Drittmittel zur Verfügung.

Ökonomisch betrachtet sind diese Drittmittel eine Ergänzung zur Deckung der Gemeinkosten der Infrastruktur.

Die Häuser der VHS in der Lossaustraße (Lehrküche), der Löwenstraße 16 und 15 sowie der Löwenstraße 12 werden durch diese Lehrgänge am Vormittag intensiv genutzt und leisten damit einen wesentlichen Kostendeckungsbeitrag (Energie, Unterhalt und Instandsetzung).

Risiko dieser Förderung ist es, dass diese Mittel nur für eine Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt werden und Anschlussprojekte stets neu akquiriert werden müssen.

Übergänge mit auslaufender Projektförderung müssen stets abgefangen werden, so dass es naturgemäß zu Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben kommt.

1.3 Personalbericht

Die Grundversorgung im vhs Programmbereich erfolgt über unbefristet beschäftigte langjährige Mitarbeiter. Der Personaleinsatz im Bereich der Bildungsaufträge erfolgt in Übereinstimmung mit der Laufzeit sachlich befristet.

1.4 Infrastruktur

Eine Abschreibung / Refinanzierung des Gebäudes Löwenstr. 15 ist nicht möglich. Der Bilanzwert ist aufgezehrt durch die Totalabschreibung des Rechtsvorgänger Volkshochschule Coburg Stadt und Land e.V. Erhaltungsinvestitionen sind nur durch eine Rücklage oder Sonderleistungen der Gesellschafter zu finanzieren. Es wurde eine Ansparrückstellung gebildet, die im Falle eine Generalsanierung genutzt werden kann.

Das Gebäude Löwenstraße 12 wurde mit Kaufvertrag vom 08. November 2019 erworben. Mit Einheitswertbescheid vom 19. April 2022 wurde das gesamte Gebäude von der Grundsteuer befreit. Unter Berücksichtigung der Ertrags- und Vermögenslage soll das Haus Löwenstraße 12 für Bildungsangebote umgebaut werden. Die Architektenleistung wurde ausgeschrieben und mit Vertrag vom 14. April 2022 an das Architekturbüro Archi Viva vergeben. Die Baugenehmigung wurde am 28. April 2023 erteilt. Die Bauarbeiten wurden im Kalenderjahr 2024 grundsätzlich abgeschlossen. Am 02. Juli 2024 hat die Bauzustandsbesichtigung stattgefunden. Es sind vereinzelte Mängel festgestellt worden, die es noch zu beseitigen gilt sowie sind einige Auflagen und Anforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung ist hier im Gange.

Ziel der Umbaumaßnahme ist/war die Neugestaltung eines Bildungshauses im modernen Standard.

Die Anmeldung an der sog. Kaufhofkreuzung (Löwenstraße 12) ist ein Servicebüro, welches von vielen Teilnehmern für ihre Anmeldung und Beratung, aber auch für EDV-Schulungen (Erdgeschoss), genutzt wird.

Die Räumlichkeiten des Gebäudes Löwenstraße 16 werden schwerpunktmäßig für die Angebote der Beruflichen Bildung genutzt und verfügen aus diesem Grund – neben allgemeinen Veranstaltungsräumen – über einzelne speziell ausgestattete Schulungsräumlichkeiten (EDV-Räume, Schulungsraum „Pflege“).

Im städtischen Gebäude Lossaustraße 3 b verfügt die VHS Coburg über eine Lehrküche für berufliche Orientierungsmaßnahmen von arbeitslosen Jugendlichen. Die Orientierungsmaßnahmen werden von der Bundesanstalt für Arbeit über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschrieben.

Im städtischen Gebäude Steinweg 49 befindet sich das Perspektivenbüro sowie die Potentialwerkstatt des BIWAQ-Projektes „Stabi-plus II“, in dem Menschen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in prekären Arbeitsverhältnissen bei ihrem Weg in nachhaltige Arbeitsverhältnisse begleitet werden.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2024 ist ein grundsätzlicher Rückgang in den Erträgen zu verzeichnen bei zugleich – z. T. deutlich – gestiegenen Aufwendungen:

Die Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erhöhten sich von 727.776,22 € (2023) auf 765.512,69 €, dies ist ein Anstieg um 5,2 %. Das Niveau von 2019 = 882.614,47 € konnte trotz guter Entwicklung des Teilnehmendenverhalten noch nicht ganz wieder erreicht werden. Der bisherige Geschäftsverlauf 2025 zeigt, dass die Teilnehmer/innen weiter zurückkehren und das Bildungsangebot in Präsenz sehr schätzen.

Die Einnahmen aus Bildungsprojekten steigen um 13,1 %.

Die Position der „Sonstigen betrieblichen Erträge“ gewinnt durch die Auflösung der Rückstellungen für mögliche Rückforderungen von ESF-Mitteln, die in früheren BIWAQ-Projekten ausgezahlt wurden. Diese Projekte sind nun endgültig abgerechnet.

Die Zahlungen der Gesellschafter betrug unverändert jeweils 280.000 Euro und wurden als Defizitausgleich in der allgemeinen Erwachsenenbildung (Pflichtaufgabe) genutzt.

Dem gegenüber steht ein Rückgang in den Einnahmen der Landesmittel-Förderung. Diese sinkt von 376.404,69 € (2023) auf 297.617,15 €. Dies ist ein Rückgang um 21%. Auch die Einnahmen über das Personalfinanzierungsprogramm des BVV sinken um 7.852,22 € (entspricht 9,1 %).

Auch die Einnahmen aus „Sonstige Zinsen und Erträge“ sinken durch die notwendige Auflösung der Anlagen (s. unten) um 86,2 %, auf 2.222,95 €.

Ferner steigen die Aufwendungen in fast allen Positionen. Insbesondere personalbezogene Ausgaben steigen signifikant: Löhne und Gehälter sind von 1.532.590,19 € (2023) auf 1.665.841,12 € gestiegen, dies ist ein Anstieg um 8,7 %. Dementsprechend kam es auch bei den Sozialversicherungs-Personalkosten zu einem Anstieg um 117.161,56 €, auf 520.138,59 € (Anstieg um 29,1 %). Auf Grund der Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2025, eine lineare Entgelterhöhung von insgesamt 5,8 % in zwei Schritten bis 2026, werden diese Positionen weiter stark steigen.

Auch musste sehr stark in das Sachanlagevermögen investiert werden: Investitionen in Bereich „Grundstücke und Gebäude“ belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von insg. 312.699,02 €, Investitionen im Bereich „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ belaufen sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 50.157,12 €. Diese hohen

Investitionen wurden maßgeblich durch die Fertigstellung der Renovierungsmaßnahmen des Hauses Löwenstraße 12 bedingt. (Vgl. diesbezüglich auch: „1.4 Infrastruktur“.)

Mit Januar 2024 wurden die Anlagen in Höhe von 736.000,- € nach Ablauf der Mindestanlagendauer zur Sicherung der Liquidität aufgelöst.

Der Jahresverlust beträgt 44.707,31 € und mindert den bestehenden Gewinnvortrag. Der bisherige Gewinnvortrag von 101.777,26 € mindert sich auf 57.069,95 € und wird benötigt zur Absicherung unternehmerischer Risiken.

Einen Teil dieses Vortrags können die Gesellschafter in eine Gewinnrücklage einstellen, deren Verwendung gebunden ist an die Regelung in der Finanzierungsvereinbarung.

Die Liquidität war dennoch zu jedem Zeitpunkt gesichert.

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die VHS hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Anhand von Quartalszahlen wird die laufende Einnahmen- und Kostenentwicklung abgeglichen mit dem Vorjahr. Abweichungen können somit kurzfristig festgestellt werden. Reaktionszeiten für betriebliche Anpassungsvorgänge sind verkürzt.

Bildungspolitik ist in Deutschland durch Projektförderung gekennzeichnet. Im Markt um öffentlich geförderte Bildungsprojekte steht die gemeinnützige Volkshochschule in einem Wettbewerb mit kommerziellen Anbietern.

Geschäftspolitische Zielsetzung im Segment der Beruflichen Bildungsprojekte ist es:

- durch Qualifizierungsangebote die Chancen von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen zu verbessern,
- neben den Integrationskursen (Spracherwerb), die Sicherung des Spracherwerbes und die Verstärkung des Angebotes an berufsbezogener Sprachförderung für Migranten,
- durch berufsvorbereitende sowie ausbildungsbegleitende Maßnahmen für Jugendliche junge Menschen auf dem Weg von der Schule in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu begleiten.

Zur Erreichung der Zielsetzung hat die Volkshochschule eingerichtet:

- Niederschwellige Angebote im Quartier „Soziale Stadt Wüstenahorn“ und angrenzenden Stadtteilen, Förderprogramm BIWAQ V ab 01.05.2023.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für lernbehinderte Jugendliche
- Berufsintegrationsklasse (BIK) speziell für berufsschulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund, die ihre Berufsreife noch nicht erreicht haben, sozial und beruflich nicht voll integriert sind und ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten
- Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung § 81 SGB III (Viona, die Online Akademie)
- A+zubi, ein Kooperationsprojekt mit der IHK zu Coburg
- KuMit (Kultur des Miteinanders) gefördert durch den AMIF des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Jobbegleiter zur Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen geflüchteter Menschen über 27 Jahre.

Die mit den Gesellschaftern geschlossene Finanzierungsvereinbarung ist eine Grundfinanzierung zur Erfüllung der Pflichtaufgabe, die es der VHS ermöglicht, auf verschiedenen gesellschaftspolitischen Qualifizierungsfeldern erfolgreich tätig zu sein.

Die Auftragslage im Bereich der Bildungsprojekte wird weiterhin stark schwanken. Eine elastische Kostenstruktur ist einzuhalten. Arbeitsverträge müssen auch in Zukunft tariflich ungebunden und zeitlich befristet werden.

Ein Risiko in der wirtschaftlichen Entwicklung der vhs liegt in der galoppierenden Inflation, d. h., das frei verfügbare Einkommen der Teilnehmer/innen sinkt. Wie viel Geld die Bürger/innen noch für Kultur und Bildung ausgeben können, bleibt abzuwarten.

Zur Aufrechterhaltung von Bildungsgerechtigkeit sollte das Programm der Volkshochschule nicht finanziell eingekürzt werden.

Bereits die Gründer/innen der Bayerischen Verfassung haben der Erwachsenenbildung einen hohen Stellenwert für das Gemeinschaftsleben eingeräumt. Im Artikel 139 der Verfassung werden die Kommunen verpflichtet Volkshochschulen zu betreiben. Wir bekommen Demokratie nicht geschenkt! Wir müssen sie in der Tradition humanistischer Aufklärung stets nachhaltig fördern. Volkshochschulen sind keine freiwillige Leistung in guten Zeiten, sondern sie ist unverzichtbare Vermittlungsinstanzen für demokratische Ideen und Werte. Die Volkshochschule ist verfassungsgemäß nicht nur ein Ort der Bildung, sondern auch ein Ort der Begegnung und damit ein wichtiger Teil des Gemeinschaftslebens.

Mit Blick auf das neue Umsatzsteuergesetz vom 01.01.2025, ist derzeit die Frage der Auslegung des neuen Umsatzsteuergesetzes (insbesondere UStG §4 Nr. 22a) problematisch: In einem Entwurf zur Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses zum Jahresbeginn 2025 erklärt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Erwerb fachübergreifender Kompetenzen zur Freizeitbeschäftigung. Steuerfrei solle Weiterbildung nur bleiben, wenn sie unmittelbaren Bezug zu einem Beruf oder der Berufswahl hat. Mit einem so engen Bildungsbegriff bewegte man sich fernab jeder gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität und grenzt ganze Ziel-/Bevölkerungsgruppen (Senioren) aus: Es wird eine künstliche Unterscheidung zwischen beruflichen und privaten Kompetenzen kreiert, obgleich Fähigkeiten wie Problemlösungsvermögen, Kommunikationsstärke und soziale Kompetenz in allen Lebensbereichen entscheidend sind, um lebenslang zukunftsfit zu bleiben. Eine solche Differenzierung würde ferner die Programmplanung von Weiterbildungseinrichtungen verkomplizieren und bürokratisieren, was in Folge die Preise für Weiterbildung in die Höhe treiben würde. All dies läuft dem Anspruch von Volkshochschulen entgegen, bezahlbare Bildungsangebote für die gesamte Bevölkerung zu gestalten. Die Volkshochschulverbände auf Bundes- und Landesebene befinden sich mit der Politik diesbezüglich derzeit im Austausch.

Zur Abgrenzung von Freizeit und Bildung wurde bereits eine Textwerkstatt durchgeführt, die den Bildungsauftrag klar herausstellt.

Die Liquiditätslage für 2024 war ausreichend.

Als risikobehaftet stellt sich des Weiteren auch die derzeitige Diskussion zum Thema „Freiberuflichkeit/abhängige Beschäftigung bei Honorarkräften“ dar: Aufgrund des sog. „Herrenberg-Urteils“ vom 28. Juni 2022 und der darin vorgenommenen Verschärfung der Kriterien der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften, haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Mai 2023 auf eine Neuausrichtung der Praxis von Sozialversicherungsprüfungen (somit auch der Statusfeststellungsverfahren) bei Honorarkräften verständigt. Deutschlandweit herrscht bei Trägern der Bildung

und Weiterbildung, so auch bei den Volkshochschulen, große Verunsicherung im Hinblick auf den rechtssicheren Einsatz von Honorarlehrkräften. Mit dem § 127 „Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“ SGB IV schafft der Gesetzgeber eine Interimslösung jedoch keine endgültige Rechtssicherheit. Denn trotz dieser derzeit neu gültigen Rechtslage, besteht unseres Erachtens weiterhin ein nicht unerhebliches Risiko, dem mit Rückstellung gem. § 249 HGB begegnet wird: § 127 Abs. 1 SGB IV sieht vor, dass im Falle eines Statusfeststellungsverfahrens, das zu dem Ergebnis kommt, dass bei einer Lehrtätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, die Versicherungspflicht auf Grund dieser Beschäftigung erst dann zum 01.01.2027 eintritt, wenn sowohl „1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind“. Dies ist der Fall; in den geschlossenen Verträgen ist dieser Umstand als Vermerk explizit Vertragsbestandteil. Als auch ist Voraussetzung, dass „2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt“. Eine solche Zustimmung muss dabei in schriftlicher Form erfolgen. Ein Vermerk im Honorarvertrag ist für eine hinreichende Rechtssicherheit dafür nicht ausreichend, ebenso wenig eine (rein) mündliche Erklärung. Es wird derzeit diesbezüglich auf weitere Rechtssicherheit hingearbeitet.

Risikobehaftet ist schließlich ebenso der Umstand, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026-2028 mit der Stadt und dem Landkreis Coburg beschlossen wurde. Eine solche ist unerlässlich für das wirtschaftliche Fortbestehen.

4. Ausblick

Der Wirtschaftsplan 2025 ist von den Gesellschaftern bereits beschlossen, die Zahlen für das erste Quartal erfüllen die Planungszahlen.

Da mit dem Geschäftsjahr 2024 die bisher gültige Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt und dem Landkreis auslief, wurde am 10. Dezember 2024 eine neue Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt und dem Landkreis Coburg unterzeichnet. Diese ist nun – abweichend vom bisherigen System der dreijährigen Vereinbarung – nur für das Geschäftsjahr 2025 gültig. Ferner sieht sie eine neue Vorgehensweise in der finanziellen Unterstützung vor: Künftig werden Zuwendungen ausschließlich in Form von Defiziterstattungen gewährt. Diese belaufen sich auf insg. max. 540.000,- € (je Gesellschafter max. 270.000,- €). Dies ist eine Kürzung der finanziellen Unterstützung in Höhe von insg. 20.000,- €.

Die Teilnehmerschaft signalisiert ein hohes Interesse am gemeinschaftlichen Lernen in Präsenz. Die Anmeldezahlen verbessern sich weiterhin. Jedoch konnte auch mit Ablauf des Jahres 2024 noch nicht in Gänze wieder an die Zahlen vor der Pandemie angeschlossen werden.

Insgesamt wird auf ein ausgeglichenes Jahresergebnis hingearbeitet.

Coburg, den 20. Juni 2025

gezeichnet
Anna Stößel
Geschäftsführerin der VHS Coburg

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.